



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

449  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 10. September 2012

Nummer 36

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
509.	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse, Klas Kell	Seite 450	
510.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Amstelbachs im Bereich der Stadt Herzogenrath der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen im Regierungsbezirk Köln Überschwemmungsgebietsverordnung „Amstelbach“	Seite 450	
511.	Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm vom 29. Mai 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 des Regierungsbezirks Köln vom 11. Juni 2012	Seite 451	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
512.	Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2011 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH	Seite 451	
513.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2012	Seite 452	
514.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen		Seite 453
515.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg		Seite 453
516.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen		Seite 453
517.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 453
<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>		
518.	Liquidation hier: Run for health e. V.		Seite 454
519.	Liquidation hier: Verein für Heimat- und Brauchtumspflege 'OH e. V		Seite 454
520.	Literaturhinweise		Seite 454
521.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 35/2012 Amtlicher Teil, S. 442, lfde. Nr. 500		Seite 454

**Als Sonderbeilage:**

Übersichtskarte zum Überschwemmungsgebiet „Amstelbach“  
Übersichtskarte (geändert) zum Überschwemmungsgebiet  
„Schwalm“

**B**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**509. Liste der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure  
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse,  
Klas Kell**

Die Bezirksregierung  
Az.: 31.2.2410/205/12

Köln, den 28. August 2012

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Öffentlich be-  
stellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Klas Kell hat  
sich wie folgt geändert: Berleburger Straße 1, 57072  
Siegen.

Im Auftrag  
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 450

**510. Ordnungsbehördliche Verordnung zur  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des  
Amstelbachs im Bereich der Stadt Herzogenrath  
der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen  
im Regierungsbezirk Köln**

**Überschwemmungsgebietsverordnung „Amstelbach“**

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des  
Amstelbachs im Regierungsbezirk Köln sind von der  
Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hoch-  
wasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasser-  
haushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009  
(BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch  
Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012  
(BGBl. I S. 212, 249)
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113  
Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138,  
141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)  
vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom  
16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33 des Gesetzes über Auf-  
bau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ord-  
nungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW.  
S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes  
vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW.  
2060) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des An-  
hangs II der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-  
schutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV.

NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verord-  
nung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Amstelbachs wird  
festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die  
gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beider-  
seits des Amstelbachs – vom Gewässerkilometer (km)  
5,750 bis (km) 13,900 – im Bereich der Stadt Her-  
zogenrath der StädteRegion Aachen und der Stadt  
Aachen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser  
überschwemmt oder durchflossen oder die für Hoch-  
wasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht wer-  
den.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient  
dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Re-  
gelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und  
der Verbesserung der ökologischen Strukturen des  
Amstelbachs und dessen Überflutungsflächen sowie  
der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung  
der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind  
in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab  
1:25 000, Az.: 54-HW-Wurm-Amstelbach) und in  
vier Karten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5 000  
(Az.: 54-HW-Wurm-Amstelbach) eingetragen, die  
Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen  
der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungs-  
bezirk Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den  
Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt.  
Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind ab-  
weichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwem-  
mungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des  
Überschwemmungsgebietes; Bauleitpläne

- (1) Die Festsetzung oder vorläufige Sicherung des Über-  
schwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die in § 78  
Abs. 1 WHG genannten Maßnahmen und Handlun-  
gen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Aus-  
nahmen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe  
von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen. Eine solche  
Zulassung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen  
Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Er-  
laubnisse oder Zulassungen. Insbesondere baurecht-  
liche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nach-  
richtlich in betroffene Flächennutzungspläne und  
Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4a  
Satz 1, § 9 Abs. 6a Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB).  
Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sollen  
in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ver-  
merkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 2, § 9 Abs. 6a Satz 2

BauGB). Im Übrigen sind Überschwemmungsgebiete bei der Bauleitplanung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 7, 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zu berücksichtigen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Herzogenrath und der Stadt Aachen – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – der StädteRegion Aachen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

#### § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28. März 2011.

Köln, den 27. August 2012

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Amstelbach

gez. Gisela W a l s k e n  
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 450

### 511. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm vom 29. Mai 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 des Regierungsbezirks Köln vom 11. Juni 2012

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

#### § 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:30 000, Az.: 54-HW-Schwalm und in sechs Karten Nr. 1/6 bis Nr. 6/6 (Maßstab 1:5 000, Az.: 54-HW-Schwalm) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt.

Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

Köln, den 28. August 2012

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Schw

gez. Gisela W a l s k e n  
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 451

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 512. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2011 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2012 den Jahresabschluss 2011 wie folgt festgestellt:

#### TOP 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2011

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Wirtschaftsprüfers und des Aufsichtsratsvorsitzenden stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2011 einstimmig wie folgt fest:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2011 beträgt in	
Aktiva und Passiva jeweils im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva	2 266 068,07 €
– Erschließungsmaßnahmen – Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011	33 091 758,60 €
beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung	451 348,56 €
der Ertrag	412 538,66 €
Der Jahresfehlbetrag von	38 809,90 €
wird über die Rücklage ausgeglichen	

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach bedient.

Diese hat mit Datum vom 6. März 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung den Lagebericht

der Firma Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gummersbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftsfähigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahres-

abschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30. Juli 2012

GPA NRW  
Im Auftrag  
gez. Wilma Wiegand

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 können bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 16. August 2012

Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH  
Geschäftsleitung  
gez. Jochen Hagt      gez. Uwe Stranz

ABl. Reg. K 2012, S. 451

### 513. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	192 714 900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	192 714 900,00 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	192 714 900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	192 714 900,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	32 000 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus  
der Investitionstätigkeit 48 500 000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-  
schlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Köln, den 1. März 2012 Köln, den 28. Februar 2012  
Bestätigt: Aufgestellt:  
Im Auftrag

gez. P u s c h gez. M a ß a u  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat mit ihrer Verfügung vom 19. Juli 2012, Az. 31.1-1.6-NVR, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 23. August 2012

F.d.R.  
Im Auftrag

gez. M ö r i n g  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung  
des ZV NVR

gez. M a ß a u

**514. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071549293.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum  
23. November 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 23. August 2012

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

**515. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400449199, 3400509133 und 3413010277, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 30. August 2012

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

**516. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072617362, 3070860410.

Aachen, den 31. August 2012

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

**517. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4210564300 (10564300) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 27. August 2012

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

## E Sonstige Mitteilungen

### 518. Liquidation hier: Run for health e. V.

Der Verein „run for health e. V.“ in Aachen ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Anna Savvaidis, Boxgraben 24, 52064 Aachen oder Maïke Heuser, Mörgeusstraße 10, 52064 Aachen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 454

### 519. Liquidation hier: Verein für Heimat- und Brauchtumpflege 'OH e. V.“

Der „Verein für Heimat- und Brauchtumpflege 'OH e. V.“, Bergheim hat auf seiner Mitgliederversammlung seine Auflösung zum 30. Juni 2012 beschlossen.

Wir, Herr Dr. Winfried Kösters, Sindorfer Straße 57, 50127 Bergheim-Ahe und Herr Heinz-Peter Brabender, Wiedenaustraße 28, 50127 Bergheim-Ahe sind zu Liquidatoren bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 454

### 520. Literaturhinweise

#### Moskal, Erna: **Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Kommentar von E. Moskal, Silbrand Foerster u. Rainer Strätz. Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag 2011. 383 S. + Nachtrag 70 S. 39,90 € + 8,90 € ISBN 978-3-555-01420-3 u. 978-3-555-01586-6

Der Praxiskommentar erläutert das Kinderbildungsgesetz unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen, neuester Rechtsprechung u. aktueller Fachliteratur. Schwerpunkte sind der Bildungsansatz, die vom Gesetzgeber beabsichtigte bessere Betreuung, der Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren und die aus dem SGB VIII folgende öffentliche Förderung und Finanzierung der Einrichtungen und der Tagespflege.“ Der Nachtrag enthält die Anpassungen durch das 1. Änderungsge-

setz zum KiBiz vom 25. Juli 2011 sowie die neue Durchführungsverordnung KiBiz vom 8. März 2012.

#### **Bork, Gundolf: Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen**

Textausgabe mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Bauordnung u. sonstigen Vorschriften f. d. Baugenehmigung sowie einer erläuternden Einführung. 28., neubearb. Aufl.

Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag 2012. X, 946

S. 69,90 €

ISBN 978-3-555-01518-7

Mit dem Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW vom 22. Dezember 2011 hat der Gesetzgeber seinen bauordnungsrechtlichen Beitrag zur „Energie-wende“ geleistet, indem er u. a. die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der tragenden Gebäude durch Kleinwindanlagen und Solaranlagen genehmigungsfrei gestellt hat.

ABl. Reg. K 2012, S. 454

### 521. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 35/2012 Amtlicher Teil, S. 442, lfde. Nr. 500

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:  
In der Veröffentlichung „Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG, Anlage zur Herstellung von Aluminiumsalzen für die Wasseraufbereitung der Firma Kemira Germany GmbH im CHEMPARK Dormagen – Auslegung –“ muss der Text der Rechtsmittelbelehrung richtig heißen:

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 24. August 2012, Az. 53-0034/11/G4-Lüc, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf** erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 10. September 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53-0034/11/G4-Lüc

Im Auftrag  
gez. Dr. L ü c k i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 454



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.